

Privathaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Privathaftpflichtversicherung
(AVB PHV 2018)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer;
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport;
 - ✓ Für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere;
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich je nach gewähltem Tarif auch auf weitere Personen erstrecken, wie z.B. Ihren Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist die Deckungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeit,
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen oder
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Vorkommnisse versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung;
- ! zwischen Mitversicherten;
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs;
- ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung.

Nur im Rahmen von besonderen Vereinbarungen versichert sind z.B.

- ! Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und Immobilien;
- ! Sachschäden infolge Gefälligkeits-handlungen;



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z.B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt. Die maximale Versicherungsdauer für vorübergehende Auslandsaufenthalte ist abhängig von dem gewählten Leistungspaket.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsriskos – etwa durch Umzug ins Ausland - ergeben.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers	WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Sitz München, Registergericht München HR B 5553 Telefon (0 89) 51 14-0 • Fax (0 89) 51 14-23 37 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.
Anschrift des Versicherers	WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Werner Quante
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung
Anschrift der Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn
Vertriebspartner im Außendienst	
Umsatzsteuer	Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE129274155
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Diesem Antrag liegen die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)“ zu Grunde. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Versicherungsumfang	Versicherungsgegenstand der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ist Versicherungsschutz, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer für den Fall gewährt, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenerschadens, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder von Vermögen (Vermögensschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
Beitrag gemäß Zahlungsweise	Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagssätze hinzugerechnet. Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____ Vertragsablauf _____ Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann.

Nähere Einzelheiten finden Sie in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein sowie dem Abschnitt B1-1 bis B1-6 der beigefügten „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)“.

Befristung An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.

Beginn des Versicherungsschutzes Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.

Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

WWK Allgemeine Versicherung, Marsstr. 37, 80335 München
oder per Fax: (0 89) 51 14-23 37
oder per E-Mail: info@wwk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags der laufenden Versicherungsperiode, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs bei uns.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von und vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags Mit Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Versicherungsverhältnis um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

Anwendbares Recht Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sprache Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Anfragen richten an:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschwerdestelle Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Vorbemerkung	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
Einwilligungs- erklärung	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.
Schweigepflicht- entbindung- erklärung	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.
4. Zentrale Hinweissysteme	Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele: Kfz-Versicherung – Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherung

- Aufnahme von Sonderisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Sachversicherung

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

Unfallversicherung

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

WWK Lebensversicherung a. G., München
WWK Allgemeine Versicherung AG, München
WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
WWK Investment S.A., Luxemburg
WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| - Aachener Bausparkasse AG, Aachen | - ETHENEA Independent Investors S.A. |
| - ACMBernstein Investments, Luxemburg | - Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg |
| - Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | - Flossbach von Storch Invest S.A. |
| - Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | - Franklin Templeton Investment Funds SICAV, Kronberg |
| - Allianz Private Krankenversicherung, München | - GAM Luxembourg S.A., Luxembourg |
| - Allianz Versicherungen, München | - Generali Versicherungen, München |
| - Amega Investment GmbH | - Internationales Immobilieninstitut, München |
| - ARAG Allgemeine, Düsseldorf | - INVESCO Management S.A. |
| - ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | - J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
| - ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | - KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| - Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | - LOYS Investment S.A. |
| - BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | - M & G International Investments Ltd. |
| - Carmignac Gestion SA, Luxemburg | - Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| - Comgest SA | - Münchner Kapitalanlage AG, München |
| - COMINVEST Asset Management S.A., Luxemburg | - Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| - DBV Krankenversicherung AG, Offenbach | - Pictet Funds (Europe) SA |
| - DJE Investment S.A. | - Pioneer Investment Management, S.p.A., Luxemburg |
| - DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main | - RREEF Investment GmbH, Eschborn |
| | - Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel |
| | - Schroder Investment Management SA, Luxemburg |
| | - Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg |
-

-
- Deutsche Asset Management Investment GmbH, Deutsche Asset Management S.A.
 - Elvia Reiseversicherung, München
 - Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main/Warburg
 - Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main
 - Württembergische Versicherung, Stuttgart
 - Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Datenschutzhinweise

NEUES DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Ab dem **25. Mai 2018** ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Die DSGVO wurde von der Europäischen Union erlassen, um eine einheitliche rechtliche Grundlage innerhalb der EU zu gewährleisten. Die neue DSGVO ersetzt das bisherige Bundesdatenschutzgesetz.

Die Verordnung sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen auf dem europäischen Markt anbieten und gilt daneben grundsätzlich auch für den gesamten öffentlichen Bereich.

Die neuen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sehen ein hohes Maß an Transparenz bei der Datenverarbeitung und umfassende Rechte der betroffenen Personen vor.

Die Wahrung des Datenschutzes unserer Kunden sehen wir nicht erst seit Erlass der DSGVO als eine der Hauptaufgaben in unserem Unternehmen. Außerdem haben wir bereits seit Inkrafttreten der DSGVO damit begonnen Geschäftsabläufe, Prozesse und Systeme auf die neuen gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen und eventuell datenschutzkonform anzupassen.

Wir möchten Ihnen unseren Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte transparent darlegen.



Dazu können Sie unsere Internetseite unter <https://www.wwk.de/datenschutz/> aufrufen.

In unserer zunehmend digitalisierten Welt bedarf es für einen effektiven Daten- und Privatsphärenschutz der Zusammenarbeit von Unternehmen und Kunden. Daher empfehlen wir Ihnen den Besuch auf unserer oben genannten Internet Seite.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018)

- Stand 01.03.2018 -

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken).
- Abschnitt A2 gilt für Gewässerschäden und Schäden nach Umweltschadensgesetz (besondere Umweltrisiken).
- Abschnitt A3 gilt für Forderungsausfallrisiken.
- Abschnitt A4 enthält Regelungen zu Zusatzbausteinen/Deckungserweiterungen zur Privathaftpflichtversicherung, die nur gelten, sofern diese ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart sind.

Die **gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsangleichung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Abschnitt A1-Privathaftpflichtrisiko

- A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- A1-6.1 Familie und Haushalt
- A1-6.2 Versicherte Tätigkeiten
- A1-6.3 Haus- und Grundbesitz
- A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko
- A1-6.5 Abwässer
- A1-6.6 Allmählichkeitsschäden
- A1-6.7 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
- A1-6.8 Sportausübung
- A1-6.9 Waffen und Munition
- A1-6.10 Tiere
- A1-6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A1-6.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen
- A1-6.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
- A1-6.14 Gebrauch von Modellfahrzeugen
- A1-6.15 Schäden im Ausland
- A1-6.16 Vermögensschäden
- A1-6.17 Übertragung elektronischer Daten
- A1-6.18 Ansprüche aus Benachteiligungen
- A1-6.19 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten
- A1-6.20 Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen
- A1-6.21 Deliktsunfähigkeit
- A1-6.22 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Police“)
- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse
- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
- A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen
- A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
- A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- A1-7.7 Asbest
- A1-7.8 Gentechnik
- A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
- A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
- A1-7.13 Strahlen
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
- A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- A1-11 Nachversicherungsschutz

Abschnitt A2-Besondere Umweltrisiken

- A2-1 Gewässerschäden
- A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Abschnitt A3-Forderungsausfallrisiko

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- A3-2 Leistungsvoraussetzungen
- A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
- A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Abschnitt A4-Deckungserweiterungen und Zusatzbedingungen zur WWK Privathaftpflichtversicherung -sofern ausdrücklich vereinbart-

- A4-1 Deckungserweiterungen der WWK Privathaftpflichtversicherung *plus* (PHV *plus*)
 - A4-1.1 Gegenseitige Ansprüche
 - A4-1.2 Betreute Person
 - A4-1.3 Notfallhelfer
 - A4-1.4 Nachversicherungsschutz
 - A4-1.5 Mietsachschäden
 - A4-1.6 Tiere
 - A4-1.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
 - A4-1.8 Nebenberufliche Tätigkeit
 - A4-1.9 Sachschäden von Arbeitskollegen, Arbeitgebern/Dienstherren
 - A4-1.10 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten
 - A4-1.11 Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen
 - A4-1.12 Deliktsunfähigkeit
 - A4-1.13 Auslandsschäden
 - A4-1.14 Neuwertentschädigung
 - A4-1.15 Forderungsausfalldeckung, Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz
 - A4-1.16 Haus- und Grundbesitz
 - A4-1.17 Bauherrenrisiko
 - A4-1.18 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Einspeisung von Strom
 - A4-1.19 Gewässerschäden – Anlagenrisiko Heizöltank
 - A4-1.20 Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungsschaden bei geliehenen Kraftfahrzeugen (SFR-Schutz)
 - A4-1.21 Sonstige Kraftfahrzeugschäden
 - A4-1.22 Wassersportfahrzeuge und Segelboote
 - A4-1.23 Luftfahrzeuge und Flugmodelle
- A4-2 Zusatzbedingungen für die Amtshaftpflichtversicherung
 - A4-2.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
 - A4-2.2 Versicherungsfall
 - A4-2.3 Versicherungsumfang
 - A4-2.4 Besondere Deckungserweiterungen für die Amtshaftpflichtversicherung
 - A4-2.5 Ausschlüsse
 - A4-2.6 Subsidiarität
 - A4-2.7 Nachhaftung
 - A4-2.8 Berufsgruppenverzeichnis

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
- A(GB)-2 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- A(GB)-3 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Teil B

Abschnitt B1-Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- B1-4 Folgebeitrag
- B1-5 Lastschriftverfahren
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2-Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt B3-Anzeigepflicht, Obliegenheiten

- B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B4-Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B4-4 Verjährung
- B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
- B4-6 Anzuwendendes Recht
- B4-7 Embargobestimmung
- B4-8 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen (Leistungsgarantie)
- B4-9 Künftige Bedingungsverbesserungen (Update-Garantie)
- B4-10 Differenzdeckung

Teil A

Abschnitt A1-Privathaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

Entsprechend dem im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbarten versicherten Personenkreis gelten folgende Regelungen:

A1-2.1 Mehrpersonenhaushalt (Single mit Kind, Paar, Familie) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

A1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, minderjährigen und volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder (Enkelkinder) verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

A1-2.1.3 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) auch wenn diese nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben,

- (1) solange sie minderjährig sind.
- (2) solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung/Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang-, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Versicherungsschutz besteht auch, wenn im Rahmen des Nachversicherungsschutzes nach A1-11 nach Beendigung der beruflichen Erstausbildung eine Zweitausbildung begonnen wird. Der Versicherungsschutz besteht dann für den Zeitraum der Zweitausbildung fort.

- (3) während der Ableistung
 - von Grundwehrdienst, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst,
 - eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

vor, während oder im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung.

- (4) im Rahmen des Nachversicherungsschutzes nach A1-11, wenn unmittelbar nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung eine Arbeitslosigkeit oder Wartezeit (z.B. bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes) eintritt, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

A1-2.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3:

- (1) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- (2) Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt sein.
- (3) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist –siehe A1-2.1.9 bzw. A4-1.1.
- (4) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist –siehe A1-11.
- (5) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.

A1-2.1.5 der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden sonstigen Familienangehörigen soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.

Familienangehörige sind -in Erweiterung zu A1-2.1.1 bis A1-2.1.4- die Eltern (auch Schwieger-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern), Großeltern, Enkel und Geschwister des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners.

A1-2.1.6 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, mitversicherten Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder nachgewiesener, anerkannter Pflegebedürftigkeit (gemäß § 14 SGB XI) soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese Personen in einer entsprechenden Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung (auch betreutes Wohnen) untergebracht sind.

A1-2.1.7 von sonstigen vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, in den Familienverbund des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z.B. Au-pair, Austausch- und Gastschüler), soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht auch für minderjährige Übernachtungsgäste während des Aufenthalts im Haushalt des Versicherungsnehmers.

A1-2.1.8 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.1.9 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander / Regressansprüche

Mitversichert sind -abweichend von A1-7.4- gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, z.B. etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche sonstiger Versicherer wegen Personenschäden der versicherten Personen untereinander.

A1-2.2 Single (Einpersonenhaushalt)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht der unter A1-2.1.7 bis A1-2.1.8 genannten Personen und Haftpflichtansprüche gemäß A1-2.1.9.

Zur Vermeidung von Versicherungslücken sind Änderungen des versicherten Personenkreises (z.B. wegen Heirat, Geburt eines Kindes) dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen nach A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).

A1-2.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.4 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.5 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenerignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenergebnis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenergebnis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes,

rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnis oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenerignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Familie und Haushalt**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - (2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
- A1-6.2 Versicherte Tätigkeiten**
- A1-6.2.1 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.
Hierunter fällt zum Beispiel die Mitarbeit in
- (1) der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
 - (2) Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- A1-6.2.2 Gerichtlich bestellter Betreuer/Vormund
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ein vom Betreuungsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund.
- A1-6.2.3 Tagesmutter/-eltern, Babysitter, Au-pair
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/-eltern, Babysitter oder Au-pair insbesondere aus der übernommenen Betreuung und Aufsichtspflicht für bis zu sieben minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.
Abweichend zu A1-1 besteht auch Versicherungsschutz, wenn diese Tätigkeit beruflich (entgeltlich) ausgeübt wird.
Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe oder Institutionen, z.B. Kindertagesstätte, Kinderhort, Kindergarten.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
- A1-6.2.4 Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs -auch Gelegenheitsjobs im Rahmen eines Work & Travel-Programms-, soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.
- A1-6.2.5 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht (z.B. Laborarbeiten) in Ausbildungsstätten (z.B. Schulen, Fach- oder Berufsakademien/-hochschulen oder Universitäten).
Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Lehrgeräten (auch Maschinen) der Ausbildungsstätten.
- A1-6.3 Haus- und Grundbesitz**
- A1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (Mieter oder Eigentümer)
- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen innerhalb Europas,
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - (2) eines selbstbewohnten Einfamilienhauses innerhalb Europas,
 - (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping) innerhalb Europas,
- sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der

zugehörigen Garagen und Gärten, auch Carports, Kfz-Stellplätze, Swimming-Pools, Teiche, Biotope sowie eines Schrebergartens (inklusive Garten- oder Gewächshaus).

A1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- (2) aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);
- (3) als Inhaber von stationären Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, wie zum Beispiel Solarthermie-, Photovoltaik-, Geothermieanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerke ausschließlich zur privaten Nutzung und Eigenversorgung. Der Versicherungsschutz umfasst die Verkehrssicherungspflichten;
- (4) als privater Inhaber und Betreiber von Treppenhilfen;
- (5) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Bausumme je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9); Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit den Bauarbeiten unentgeltlich beschäftigt sind (z.B. Nachbarschaftshelfer). Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die diese Personen in Ausführung der Eigenleistung verursachen. Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden wegen eines Arbeitsunfalls nach dem Sozialgesetzbuch VII;
- (6) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (7) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (besondere Umweltrisiken).

A1-6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

A1-6.6 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.7 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.7.1 Mietsachschäden an Immobilien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden einschließlich fest verankerter Sachen (z.B. Balkone, Terrassen, technische Anlagen).

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden an Immobilien ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-6.7.2 Mietsachschäden an Inventar von Reiseunterkünften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (Inventar, z.B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) während des Aufenthalts in Reiseunterkünften (z.B. Hotel- oder Pensionszimmer, Ferienwohnung/-haus, Schiffskabine).

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden an Inventar von Reiseunterkünften ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-6.7.3 Schäden an sonstigen gemieteten, geleasten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen

Versichert ist -abweichend von A1-7.5- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags waren.

Die Höchstersatzleistung für Schäden an sonstigen gemieteten, geleasten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-6.7.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- (1) nach A1-6.7.1 und A1-6.7.2 wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (2) nach A1-6.7.3 wegen
 - a) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

A1-6.8 Sportausübung

A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

A1-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) einer jagdlichen Betätigung;
 - (2) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die bei der privaten Teilnahme an einem Radrennen/-Wettkampf (z.B. Straßenrundfahrt, Triathlon) oder dem Training dazu verursacht werden. Der Versicherungsschutz entfällt, soweit Anspruch auf Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag besteht.

A1-6.9 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition, Geschossen oder Feuerwerkskörpern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.10 Tiere

A1-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- (1) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren;
- (2) wilden Tieren;
- (3) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.10.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder –eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A1-6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.11.1 Versichert ist -abweichend von A1-7.14- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, z.B. auch Golfcarts/-buggys auf dem Golfplatz während des Golfspiels;
- (2) Pedelecs oder E-Bikes bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h bzw. bis zu einer Motorleistung von 0,25 kW (250 Watt). Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Anfahrhilfe besteht;
- (3) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- (4) Motorgetriebene Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, soweit kein Anspruch auf Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag besteht;
- (5) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (6) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z.B. auch Aufsitzrasenmäher oder Schneeräumgeräte;
- (7) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A1-6.11.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil B, B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit).

A1-6.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- (2) fremde Segelboote -ohne Begrenzung der Segelfläche- ohne Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- (3) eigene und fremde Windsurf Bretter, Kitesportgeräte (Boards, Drachen, Buggys) sowie Strand- und Eissegler;
- (4) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – ohne Begrenzung der Motorleistung-, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

A1-6.14 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A1-6.15 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- (1) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- (2) während eines unbegrenzten Auslandsaufenthaltes innerhalb Europas,
- (3) während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes außerhalb Europas bis zu 5 Jahren eingetreten sind.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 (1) bis (3).

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.16 Vermögensschäden

A1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvorschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.17 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch,

der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B.

Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen:

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil B, B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit).

A1-6.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.17.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.17.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.15- Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - b)
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit

- a) massenhaft versandt, vom Empfänger ungewollt elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - b) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
A1-2.4 findet keine Anwendung.

A1-6.18 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.18.1 Versichert ist -insoweit abweichend von A1-7.10- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.18.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist -abweichend von A1-3.1- die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A1-6.18.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- (1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

- (3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

- (4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von drei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.18.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A1-2.4 findet keine Anwendung;
- (2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- (3) Ansprüche wegen
 - a) Gehalt,
 - b) rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - c) Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - d) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.19 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten (auch Fernbedienungen/Transponder) -sofern sie eine Schlüsselfunktion haben-, die zu privaten -auch ehrenamtlichen- Zwecken oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit überlassen wurden und sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Hierzu zählen insbesondere:

- (1) private Haus- und Wohnungstürschlüssel einschließlich Garagen-, Keller-, Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage)
Bei Verlust des Schlüssels zu einer Eigentumswohnung mit Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) von der Entschädigungsleistung abgezogen.
- (2) Hotelschlüssel und -Chipkarten, Zimmersafe-schlüssel
- (3) Vereinsschlüssel

- (4) Schlüssel die in Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit / Freiwilligentätigkeit zur Verfügung gestellt wurden
- (5) fremde Schlüssel zu Kraftfahrzeugen (z.B. von Miet- / Dienstfahrzeugen)
- (6) Tresorschlüssel und sonstige Schlüssel zu Wertbehältnissen oder -räumen (z.B. von Geldinstituten)
- (7) Schlüssel, die in Zusammenhang mit einer beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassen wurden (z.B. für den Zutritt zu den Firmenträumen oder zur Zeiterfassung)
- (8) fremde Haus- und Wohnungsschlüssel, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Angestellter überlassen wurden

A1-6.19.2 Der Versicherungsschutz umfasst Kosten

- (1) für den Ersatz der Schlüssel und Codekarten; Elektronische Zugangsberechtigungskarten (Code-/Chipkarten) sowie sonstige Geräte mit der Funktion eines Schlüssels (z.B. elektronische Schlüssel / Transponder / Fernbedienung) werden Schlüsseln gleichgesetzt.
- (2) für die notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- (3) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.19.3 Nicht versichert sind

- (1) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Diebstahl, Vandalismus).
- (2) der Verlust von Schlüsseln zu sonstigen beweglichen Sachen (z.B. Möbelschlüssel).
- (3) fremde Schlüssel, die versicherten Personen im Rahmen einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit überlassen wurden. Dieser Ausschluss entfällt, soweit es sich um eine mitversicherte selbständige, nebenberufliche Tätigkeit nach A4-1.8 handelt.

A1-6.19.4 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall EUR 150 selbst zu tragen.

A1-6.20 Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen

Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis (z.B. Umzugshilfe) sind mitversichert.

Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf den Einwand, dass es sich um einen Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung für Schäden infolge Gefälligkeitshandlungen ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-6.21 Deliktsunfähigkeit

Schäden durch mitversicherte, gesetzlich deliktsunfähige Personen sind versichert (z.B. Minderjährigkeit, Geistes- oder Bewußtseinsstörung / Demenz).

Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung für Schäden durch mitversicherte, gesetzlich deliktsunfähige Personen ist auf den

im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt

A1-6.22 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Police“)

A1-6.22.1 Versichert ist -abweichend von A1-6.11 und A1-7.14- die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eintreten, soweit kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

A1-6.22.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:

- (1) Personenkraftwagen,
- (2) Kraffräder/-roller, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder/-roller (auch E-Bikes mit Motorleistungen über 250 Watt bzw. Höchstgeschwindigkeiten über 25 km/h),
- (3) Camping(kraft)fahrzeuge/Wohnmobile (bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht),

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A1-9 (Vorsorgeversicherung).

A1-6.22.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- (1) des Eigentümers oder Halters des Fahrzeugs / Anhängers, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;
- (2) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeugs / Anhängers oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen oder beförderten Sachen.

A1-6.22.4 Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass

- (1) das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht wird. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- (2) der Fahrer des Fahrzeugs das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit erforderlicher Fahrerlaubnis benutzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

- (3) das Fahrzeug nicht gefahren wird, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil B, B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) entsprechend.

A1-6.22.5 Besteht Anspruch auf Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so

	gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung nur subsidiär.		sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse		
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:		
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.4 findet keine Anwendung.	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder ▪ Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A1-2.4 findet keine Anwendung.	A1-7.7	Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche <ol style="list-style-type: none"> (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen; (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags; (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A1-7.8	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf <ol style="list-style-type: none"> (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandteile aus GMO enthalten, ▪ aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
A1-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer <ol style="list-style-type: none"> (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören –siehe Regelungen in A1-2; (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.
		A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
		A1-7.11	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen <ol style="list-style-type: none"> (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
		A1-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch <ol style="list-style-type: none"> (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben -sofern nicht etwas anderes vereinbart ist-siehe A4-1.17). (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
		A1-7.13	Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
A1-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder	A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person

- durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht.
A1-2.4 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.
A1-2.4 findet keine Anwendung.
- A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
- A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A1-9.4 Vorsorgeversicherung für versicherungspflichtige Hunde
- A1-9.4.1 Abweichend von A1-9.3 (3) gilt die Vorsorgeversicherung für die private Hundehaltung, wenn eine Versicherungspflicht für den/die neu hinzu kommenden Hund/e besteht.
- A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt
- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
 - unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder des Versicherungsnehmers.
- Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- A1-11 Nachversicherungsschutz**
Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung der in A1-2 genannten Personen weil
- (1) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben ist,
 - (2) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet ist,
 - (3) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder heiraten,
- besteht Nachversicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, maximal für 6 Monate. Wird bis dahin für die ausscheidende Person kein neuer Versicherungsschutz bei der WWK Allgemeine Versicherung AG beantragt, entfällt der Nachversicherungsschutz rückwirkend.

Abschnitt A2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden -abweichend von A1-6.4- und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen. Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Ge-

	<p>samtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o.g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).</p>	<p>Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasen oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.</p>
A2-1.2	<p>Rettungskosten Der Versicherer übernimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie ▪ außergerichtliche Gutachterkosten. <p>Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p>	<p>A2-2.2 Ausland Versichert sind im Umfang von A1-6.15 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>
A2-1.3	<p>Ausschlüsse Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. A1-2.4 findet keine Anwendung. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder ▪ unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen <p>beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>	<p>A2-2.3 Ausschlüsse A2-2.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.4 findet keine Anwendung. A2-2.3.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. <p>A2-2.4 Die Versicherungssumme für Umweltschäden ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
A2-2	<p>Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, (3) Schädigung des Bodens. 	<p>Abschnitt A3 Forderungsausfallrisiko</p>
A2-2.1	<p>Versichert sind -abweichend von A1-3.1- den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder ▪ die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem</p>	<p>A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und (2) die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist. <p>Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).</p> <p>A3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A1 geregelten Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.</p>

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vor-sätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind – abweichend von A1-6.10 – gesetz-liche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigen-schaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungs-nehmer oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festge-stellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.
- A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
- und
- A3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- ### **A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung**
- A3-3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für diese Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versiche-rungssumme bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- A3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungs-schein und seinen Nachträgen vereinbarten Versiche-rungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs-pflichtige Personen erstreckt.
- A3-3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- ### **A3-4 Räumlicher Geltungsbereich**
- Versicherungsschutz besteht -abweichend von A1-6.15- für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Is-land oder Liechtenstein eintreten.
- ### **A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfall-risiko**
- A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind -sofern nicht im Rahmen und Umfang dieser Privathaftpflicht-versicherung mitversichert- Ansprüche wegen Schäden an

- (1) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- (2) eigengenutzten Immobilien,
- (3) Tieren,
- (4) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versiche-rungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

A3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass be-rechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorge-bracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu er-bringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozial-leistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Be-teiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Drit-ten handelt.

Abschnitt A4 Deckungserweiterungen und Zusatzbedingungen zur WWK Privathaftpflichtversicherung

A4-1 Deckungserweiterungen der WWK Privathaftpflichtversicherung plus (PHV plus)

(Stand 01.03.2018)

Die folgenden Deckungserweiterungen gelten zusätzlich zu den Regelungen in A1-A3, sofern das Deckungspaket PHV plus ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart ist.

Das Deckungspaket **WWK Privathaftpflichtversicherung plus** umfasst folgende Deckungserweiterungen:

A4-1.1 Gegenseitige Ansprüche

Versichert sind abweichend von A1-7.3 und in Erweite-rung von A1-2.1.9 Schadensersatzansprüche aus Personenschäden der mitversicherten Personen unter einander.

A4-1.2 Betreute Person

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person, sofern der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vom Betreuungsge-richt als nicht beruflicher Betreuer / Vormund bestellt ist.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern kein Anspruch auf Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z.B. eigene Privathaftpflichtversicherung der betreuten Person) besteht.

A4-1.3 Notfallhelfer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die in einer Notfallsituation dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person freiwillig Hilfe leisten (Notfallhelfer). Versichert sind Schadensersatz-ansprüche Dritter, die sich aus der Hilfeleistung erge-ben soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Notfall-helfer durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personen-schäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsneh-mers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A4-1.4 Nachversicherungsschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung der in A1-2 genannten Personen weil

- (1) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben ist,
- (2) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet ist,
- (3) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder heiraten,

besteht Nachversicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, maximal für 12 Monate.

Wird bis dahin für die ausscheidende Person kein neuer Versicherungsschutz bei der WWK Allgemeine Versicherung AG beantragt, entfällt der Nachversicherungsschutz rückwirkend.

A4-1.5 Mietsachschäden

A4-1.5.1 Mietsachschäden an Immobilien

In Erweiterung von A1-6.7.1 wird die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden einschließlich fest verankerter Sachen (z.B. Balkone, Terrassen, technische Anlagen) auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag erweitert.

Abschnitt A1-6.7.4 (1) gilt entsprechend.

A4-1.5.2 Mietsachschäden an Inventar von Reiseunterkünften

In Erweiterung von A1-6.7.2 wird die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Mietsachschäden an mobilen Einrichtungen- und Ausstattungsgegenständen (Inventar, z.B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) während des Aufenthalts in Reiseunterkünften (z.B. Hotel- oder Pensionszimmer, Ferienwohnung/-haus, Schiffskabine) auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag erweitert.

Abschnitt A1-6.7.4 (1) gilt entsprechend.

A4-1.5.3 Sachschäden an sonstigen gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen

In Erweiterung von A1-6.7.3 wird die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags waren, auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag erweitert.

Abschnitt A1-6.7.4 (2) gilt entsprechend.

A4-1.6 Tiere

In Ergänzung von A1-6.10 besteht Versicherungsschutz als Halter oder Hüter

A4-1.6.1 wilde Kleintiere

aus der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung und Hütung von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. in Terrarien untergebrachte Spinnen, Schlangen, Skorpione) zu privaten Zwecken.

Nicht mitversichert sind Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere.

A-1.6.2 eines ausgebildeten Assistenzhundes (z.B. Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signalhund) zu eigenen Zwecken, soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht (z.B. Tierhalterhaftpflichtversicherung)

A-1.6.3 von zu eigenwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Nutztieren (z.B. Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel) soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf

Versicherungsschutz besteht (z.B. Tierhalterhaftpflichtversicherung).

Nicht versichert ist die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

A4-1.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Mitversichert ist -abweichend von A1-7.9- die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung von Urheberrechten.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A4-1.8 Nebenberufliche Tätigkeit

Versichert ist abweichend von A1-1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung einer selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtjahresumsatz von maximal 12.000 EUR. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht für medizinische/heilende oder planende/bauleitende Tätigkeiten oder wenn Angestellte beschäftigt werden.

A4-1.9 Sachschäden von Arbeitskollegen, Arbeitgebern/ Dienstherrn

Versichert ist -abweichend von A1-1- die gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich und arbeitsvertraglich verursachten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitskollegen oder Arbeitgeber/Dienstherrn zugefügte Sachschäden, sofern aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Sachschäden von Arbeitskollegen, Arbeitgebern oder Dienstherrn ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

A4-1.10 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten

In Erweiterung von A1-6.19 besteht Versicherungsschutz auch für Folgeschäden aus dem Verlust versicherter fremder Schlüssel und Codekarten wegen Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag erweitert. Ein Selbstbehalt je Versicherungsfall gilt nicht vereinbart.

A4-1.11 Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen

In Ergänzung von A1-6.20 ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag erweitert.

A4-1.12 Deliktsunfähigkeit

In Ergänzung von A1-6.21 ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Schäden durch mitversicherte, gesetzlich deliktunfähige Personen auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag erweitert.

A4-1.13 Auslandsschäden

A4.1.13.1 Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflicht

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb der Europäischen Union, in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz durch eine durch den Versicherungsnehmer nachzuweisende behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung

von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Kautionsbetrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag, spätestens innerhalb eines Monats nach Auszahlung des Kautionsbetrags, an den Versicherer zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

A4-1.14 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf EUR 2.500 begrenzt.

Die irreparabel beschädigte/zerstörte Sache darf zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht nur Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an elektrischen, elektronischen und optischen Geräten sowie Brillen jeder Art.

A4-1.15 Forderungsausfalldeckung, Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

A4-1.15.1 Erweiterte Schadensersatzansprüche

Mitversichert sind Schadensersatzansprüche

a) wegen vorsätzlicher Schädigung
Versicherungsschutz besteht -in Erweiterung von A3-1.2- wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b) aus der Eigenschaft als Kraftfahrzeugführer oder -halter

Versicherungsschutz besteht –in Abweichung von A1-7.14 und A3-5.1- wenn der Schädiger den Versicherungsfall in seiner Eigenschaft als Kraftfahrzeugführer oder -halter herbeigeführt hat, soweit aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.

A4-1.15.2 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Die WWK Allgemeine Versicherung AG hat bei der ARAG SE für die Versicherten dieser Privathaftpflichtversicherung einen Gruppenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenvertrag liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist im Beitrag für diese Privathaftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung dieser Privathaftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

A4-1.15.2.1 Versicherungsnehmerin:

Versicherungsnehmerin der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist die
WWK Allgemeine Versicherung AG,
Marsstrasse 37, 80335 München.

A4-1.15.2.2 Versicherte Personen:

Versicherte Personen der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung sind der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer und die mitver-

sicherten Personen dieser Privathaftpflichtversicherung.

A4-1.15.2.3 Rechtsschutz-Versicherer:

Versicherer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Privathaftpflichtversicherung ist die

ARAG SE

ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Die WWK Allgemeine Versicherung AG als Versicherungsnehmerin behält sich vor, den Versicherer dieser Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung während der Laufzeit des Vertrages zu wechseln. Der Umfang der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung bleibt dabei unverändert.

A4-1.15.2.4 Hinweis auf die zugrunde liegenden Bedingungen

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfalldeckung nach Abschnitt A3 dieser Privathaftpflichtversicherung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert EUR 2.500 übersteigt.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nicht in Zusammenhang mit den Regelungen nach A4-1.15.1 a) und b).

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist, aber auch dann nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Rechtsschutzfälle für den Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend.

Wenn der erste Rechtsschutzfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, besteht Versicherungsschutz. Ist der erste Rechtsschutzfall vor Vertragsbeginn eingetreten, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz.

A4-1.15.2.5 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Kein Rechtsschutz besteht für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- (1) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll, der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.
- (2) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken und Gebäuden.
- (3) Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch dann, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- (4) Streitigkeiten in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- (5) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- (6) aus Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.

- (7) aus Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Gewinnzusagen.
- (8) vor Verfassungsgerichten, internationalen oder supranationalen Gerichten.

A4-1.15.2.6 Leistungsumfang (§ 5 ARB 2013):

Der Rechtsschutz-Versicherer trägt die zur rechtlichen Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten

- (1) eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zur maximalen Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz;
- (2) des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- (3) für eine Reise des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Prozesspartei angeordnet ist;
- (4) Anwalts- und Gerichtskosten des Prozessgegners, soweit der Versicherte zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt EUR 250.000. Zahlungen für den Versicherten und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Rechtsschutz-Versicherer trägt nicht

- (1) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- (2) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen sowie Kosten von Vollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- (3) Kosten, die der Versicherungsnehmer dieser Privathaftpflichtversicherung übernommen hat, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- (4) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung nicht bestünde.

Bei Auslandsbezug sorgt der Rechtsschutz-Versicherer für

- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland und übernimmt dabei die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- b) die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

A4-1.15.2.7 Verhalten im Versicherungsfall, Erfüllung von Obliegenheiten

Der Versicherte hat

- (1) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.
- (2) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden

- a) vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Rechtsschutz-Versicherers einzuholen;
- b) alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Rechtsschutz-Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Rechtsschutz-Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Rechtsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Rechtsschutz-Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Rechtsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Rechtsschutz-Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Rechtsschutz-Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Rechtsschutz-Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Rechtsschutz-Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

A4-1.15.2.8 Stichentscheid

- (1) Lehnt der Rechtsschutz-Versicherer den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - b) weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Rechtsschutz-Versicherer seine Leistungspflicht verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Rechtsschutz-Versicherers nicht zu, kann die versicherte Person den für sie tätigen oder noch von ihr zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Rechtsschutz-Versicherers veranlassen, der versicherten Person gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Rechtsschutz-Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stel-

lungnahme abgeben kann, muss der Versicherte den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und Beweismittel angeben. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Rechtsschutz-Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Rechtsschutz-Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

A4-1.16 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist in Erweiterung von A1-6.3.1 die gesetzliche Haftpflicht

A4-1.16.1 als Inhaber eines in Europa gelegenen

- (1) selbst- bzw. mitbewohnten Zweifamilienhauses,
- (2) unbebauten Grundstücks bis zu einer Grundfläche von maximal 10.000 Quadratmetern.

A4-1.16.2 als Inhaber eines Flüssiggastanks für das versicherte, selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhaus bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 15.000 Liter.

A4-1.16.3 aus der Vermietung folgender, im Inland gelegener Immobilien:

- (1) Einer Einliegerwohnung oder Wohneinheit im selbst- bzw. mitbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus
- (2) Maximal zwei Eigentumswohnungen, einschließlich zugehöriger Garagen und Gärten
- (3) Maximal zwei separate Garagen

A4-1.17 Bauherrenrisiko

In Erweiterung zu A1-6.3 gilt die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für Bauvorhaben am selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus ohne Begrenzung einer Bau- summe mitversichert.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

- (1) wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erd- rutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sach- schäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- (2) wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entlade- vorrichtungen verursacht werden, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt. Schäden beim Auf- und Abbau sind nicht mitversichert.

A4-1.18 Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, Einspei- sung von Strom

A4-1.18.1 Versichert ist -in Erweiterung zu A1-6.3.2 (3)- die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und Betreiber von stationären Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen bis zu einer Maximalleistung von 15 kW-Peak einschließ- lich Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungs- netz (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).

A4-1.18.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbe- treiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen.

A4-1.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für

- (1) die unmittelbare Versorgung von Endverbrau- chern mit Strom sowie
- (2) Schäden an elektrischen Leitungen auf fremden Grundstücken.

A4-1.19 Gewässerschäden – Anlagenrisiko Heizöltank

Versichert ist in Erweiterung zu A2-1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) für das selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhaus bis zu einem Gesamtfassungsver- mögen von 15.000 Litern, soweit aus einem anderen

Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz be- steht.

Die Bestimmungen gemäß A2-1.2 (Rettungskosten) und A2-1.3 (Ausschlüsse) gelten entsprechend.

A4-1.20 Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungsschaden bei geliehenen Kraftfahrzeugen (SFR-Schutz)

- (1) Versichert ist -abweichend von A1-7.14- die ge- setzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch eines fremden versicherungspflich- tigen Kraftfahrzeugs, das dem Versicherungs- nehmer oder einer mitversicherten Person von einem Dritten zu privaten Zwecken unentgeltlich geliehen oder gefälligkeithalber überlassen wur- de.
- (2) Als Kraftfahrzeug gelten:
 - Personenkraftwagen
 - Krafträder/-roller, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder/-roller,
 - Camping(kraft)fahrzeuge/Wohnmobile (bis 4t zulässiges Gesamtgewicht)
- (3) Erstattet wird der Vermögensschaden, der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der für das geliehene Kraftfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung entsteht. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer er- brachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.
- (4) Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Re- gulierungsnachweis des Kfz- Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz- Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.
- (5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden von Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaf- ten oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

A4-1.21 Sonstige Kraftfahrzeugschäden

A4-1.21.1 Betankungsschäden

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an einem fremden zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten oder gefällig- keithalber überlassenen Kraftfahrzeug durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeignetem Kraftstoff entstehen.
- (2) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Betankungsschäden ist auf den im Versiche- rungsschein vereinbarten Betrag begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendun- gen je Versicherungsfall EUR 150 selbst zu tra- gen.
- (3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaf- ten oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

A4-1.21.2 Türöffner-Schäden, Be- und Entladeschäden, Schäden durch Pflege- und Reparaturarbeiten

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als priva- ter Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten zufügt werden
 - a) beim Öffnen von Kraftfahrzeugtüren,
 - b) beim Be- oder Entladen des eigenen Kraft- fahrzeugs oder Anhängers,

- c) bei manuellen Pflege- und Reparaturarbeiten am eigenen Kraftfahrzeug oder Anhänger.
- (2) Schäden am eigenen Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- (3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen je Versicherungsfall EUR 150 selbst zu tragen.

A4-1.22 Wassersportfahrzeuge und Segelboote

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von Wassersportfahrzeugen und Segelbooten.

A4-1.22.1 Motorboote und sonstige Wasserfahrzeuge mit Motor

- (1) eigene, bis zu einer Motorleistung von 15 PS bzw. 11 kW (z.B. auch Jet-Ski, Jet-Boards, Wasser- oder Tauch-Skooter)
- (2) fremde, bis zu einer Motorleistung von 80 PS bzw. 58 kW

A4-1.22.2 Eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 25 Quadratmetern

unabhängig von der Dauer der Nutzung oder dem Vorliegen einer behördlichen Erlaubnis, sofern aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.

A4-1.23 Luftfahrzeuge und Flugmodelle

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den privaten Gebrauch von versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen und Flugmodellen (auch Drohnen, unbemannte Ballone und Lenkdrachen) sofern deren Startmasse 250 Gramm nicht übersteigt.

A4-2 Zusatzbedingungen für die Amtshaftpflichtversicherung (ZB AHV 2018)

(Stand 01.03.2018)

Die folgenden Zusatzbedingungen gelten, sofern diese ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart sind, zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018).

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden Abschnitt A4-2.4 nicht etwas anderes bestimmt ist, finden für den Baustein Amtshaftpflichtversicherung zusätzlich folgende Regelungen aus Teil A und B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018) Anwendung:

Regelungen des Teil A

- (1) Abschnitt A1-2.3 bis A1-2.5;
- (2) Abschnitt A1-3 bis A1-5;
- (3) Abschnitt A1-7 bis A1-9;
- (4) Abschnitt A2-1 und A2-2.

Regelungen des Teil B.

A4-2.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (Versichertes Risiko)

A4-2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der in Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 benannten Personen wegen

- Personenschäden
- Sachschäden und
- Vermögensschäden

(reine Vermögensschäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind)

aus der Eigenschaft oder Tätigkeit als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des Öffentlichen Dienstes sowie als Soldat, sofern es sich um eine/n versicherbare/n Tätigkeit/Beruf gemäß Berufsgruppenverzeichnis nach A4-2.8 handelt.

A4-2.1.2 Mitversichert ist auch die Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

A4-2.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

A4-2.2.1 Für Personen- und Sachschäden gilt:

Versicherungsfall (Schadeneignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.

A4-2.2.2 Für Vermögensschäden gilt:

Versicherungsfall ist der den Schaden verursachende Verstoß, z.B. gegen Gesetze, Weisungen, Fristen.

A4-2.3 Versicherungsumfang

A4-2.3.1 Die Versicherung umfasst

- (1) Schadenersatzansprüche Dritter;
- (2) Regressansprüche des Dienstherrn wegen Schäden, die er einem Dritten zu ersetzen hatte;
- (3) Schadenersatzansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden

für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

A4-2.3.2 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall

- (1) für Personen- und Sachschäden pauschal sowie
- (2) für Vermögensschäden

ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag für die Amtshaftpflichtversicherung begrenzt.

Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A4-2.4 Besondere Deckungserweiterungen für die Amtshaftpflichtversicherung

A4-2.4.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten. Die Bestimmungen in A1-6.17 gelten entsprechend.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A4-2.4.2 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln. Die Bestimmungen in A1-6.19 gelten entsprechend.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A4-2.4.3 Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum

Versichert ist das Abhandenkommen von fiskalischem (staatlichem) Eigentum und persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Bei Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall einen Betrag von EUR 150 selbst zu tragen.

A4-2.4.4 Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus dem erlaubten oder angeordneten dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeugs des Dienstherrn oder eines durch den Dienstherrn zu dienstlichen Zwecken gemieteten oder geleasten Kraftfahrzeugs.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
 - Schadenersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug
 - Regressansprüche des Dienstherrn, wegen Personen- oder Sachschäden, die er einem Dritten zu ersetzen hattesofern aus einem anderen Vertrag kein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.
- (3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- (4) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden als Fahrer von Kranken-, Rettungs-, Feuerwehr-, Entsorgungs- oder kettenbetriebenen Fahrzeugen.

A4-2.4.5 Waffenbesitz und Waffengebrauch

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden aus dem erlaubten Besitz, dem Tragen und dem Gebrauch von Waffen (einschließlich Munition) zu dienstlichen Zwecken. Das gilt auch für dienstlich angeordnete Übungen.

A4-2.4.6 Halten, Hüten oder Führen von Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter, Hüter oder Führer von Tieren zu dienstlichen Zwecken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn

- dienstlich anvertraute Tiere außerhalb der dienstlichen Tätigkeit betreut werden,
- eigene/private Tiere regelmäßig für dienstliche Zwecke verwendet werden,

sofern kein Anspruch auf Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag besteht.

A4-2.4.7 Auslandsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle während eines vorübergehenden, zu dienstlichen Zwecken angeordneten Auslandsaufenthalts bis zu einem Jahr (zum Beispiel Dienstreise, Klassenreise, Schulausflüge).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz wenn in der Eigenschaft oder bei Ausübung der Tätigkeit als Richter oder Rechtspfleger gegen rechtliche Vorschriften europäischer Staaten (einschließlich Türkei) verstoßen wird.

A4-2.4.8 Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z.B. Bedienung, Montage, Instandhaltung oder vergleichbare Tätigkeiten) verursacht wurden.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A4-2.4.9 Mietsachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden an zu dienstlichen Zwecken (z.B. Dienst- und Geschäftsreisen) gemieteten Räumen und Gebäuden, einschließlich mobiler Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Inventar).

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A4-2.5 Ausschlüsse

In Erweiterung von A1-7 besteht kein Versicherungsschutz für

A4-2.5.1 Haftpflichtansprüche aus einer jagdlichen Betätigung.

A4-2.5.2 Haftpflichtansprüche aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

A4-2.5.3 Haftpflichtansprüche aus Nebentätigkeiten oder Ämtern, insbesondere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers in oder für privatrechtlich organisierte Unternehmungen, eigenwirtschaftlich geführte Betriebe (z.B. Krankenanstalten, Energieversorgungs- oder Verkehrsbetriebe), in Verbänden, Vereinen und dergleichen sowie aus der Tätigkeit als Syndikus.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit oder des Nebenamtes dienstlich angeordnet war. Dies gilt auch für die Nachhilfetätigkeit als Lehrer.

A4-2.5.4 Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden, in Zusammenhang mit

- der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten
- der Verletzung von Kartell- oder Wettbewerbsrechten
- dem wissentlichen Abweichen von Gesetzen, behördlichen Vorschriften, Anweisungen, Bedingungen oder sonstigen obliegenden Pflichten
- der Nichteinhaltung von Kostenvoranschlägen und Krediten
- der Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften
- Fehlbeträgen bei der Kassenführung, Verstoß beim Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung
- der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts. Versicherungsschutz besteht aber nach A4-2.4.7 Absatz 2
- Schadenersatzansprüchen aus Banktätigkeiten (§ 1 Kreditwesengesetz) oder nach § 69 Abgabenordnung

A4-2.6 Subsidiarität

Soweit der Versicherte über eine durch seinen Dienstherrn abgeschlossene Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz genießt, gilt der Versicherungsschutz der Amtshaftpflichtversicherung nur subsidiär.

A4-2.7 Nachhaftung

Scheidet der Versicherte alters- oder krankheitsbedingt oder aus anderen nicht unehrenhaften Gründen aus dem Öffentlichen Dienst aus, so besteht noch für die Dauer von 5 Jahren Versicherungsschutz für Schäden aus der früheren versicherten Tätigkeit. In allen sonstigen Fällen der Vertragsaufhebung erlischt der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Für Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz für alle während der Wirksamkeit der Versicherung begangenen Verstöße –siehe A4-2.2.2.

A4-2.8 Berufsgruppenverzeichnis

Die Vereinbarung der Amtshaftpflichtversicherung setzt voraus, dass

- eine WWK Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018) vereinbart ist und
- der Dienstherr/Arbeitgeber der zu versichernden Person/en dem Öffentlichen Dienst zugeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Gebietskörperschaften, Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Maßgebend für die Einstufung in die Berufsgruppen nach A4-2.8.1 bis A4-2.8.3 und die Beitragsberechnung der Amtshaftpflichtversicherung ist

- die tatsächlich ausgeübte berufliche Tätigkeit bzw. Beschäftigung (nicht der erlernte Beruf) der versicherten Person;
- bei einer oder mehreren versicherten Personen mit unterschiedlichen Tätigkeiten, die Tätigkeit, die der höchsten Berufsgruppe zuzuordnen ist;
- bei Personen in Ausbildung, der Ausbildungsberuf.

Für Tätigkeiten nach A4-2.8.4 besteht kein Versicherungsschutz.

A4-2.8.1 Berufsgruppe I

- (1) Lehrer
- (2) Kindergärtner und Erzieher
- (3) Personen in wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften (andere Bereiche siehe Berufsgruppe III)

A4-2.8.2 Berufsgruppe II

- (1) Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr (ausgenommen mit einer technischen Tätigkeit – siehe Berufsgruppe III)
- (2) Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit, z.B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/-angestellte
- (3) Personen mit technischer Tätigkeit
- (4) Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer und andere Angehörige des Justizdienstes (ausgenommen Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte –siehe Berufsgruppe III)
- (5) Kirchlich Bedienstete, z.B. Pfarrer/Priester

A4-2.8.3 Berufsgruppe III

- (1) Personen in wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Natur-, Agrar- und technischen Wissenschaften
- (2) Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamte
- (3) Abnahme- und Güteprüfer
- (4) Leitende Kommunalbeamte; Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen; Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen
- (5) Personen mit Tätigkeiten im Umweltbereich (auch Müllentsorgung, Klärwerk usw.)
- (6) Personen, die in Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsämtern tätig sind (nicht versicherbare Tätigkeiten siehe A4-2.8.4)
- (7) Spezialisten für die Datenverarbeitung mit Tätigkeiten in den Bereichen
 - Software (Erstellung, Implementierung, Pflege)
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - Netzwerk (Planung, Installation, Integration, Betrieb, Wartung, Pflege)

- Rechenzentren und Verwaltung von Datenbanken
- Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen

- (8) Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr mit einer technischen Tätigkeit (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur)

A4-2.8.4 Nicht versicherte Tätigkeiten und Berufe

Nicht versichert sind ohne Ausnahme alle Tätigkeiten und Berufe, die nicht in einer der oben aufgeführten Berufsgruppen I bis III genannt sind. Insbesondere sind das

- (1) Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- (2) Psychologen, Physiker oder Ingenieure in Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- (3) Medizinische Tätigkeiten (auch Krankenschwestern, -pfleger)
- (4) Forschungstätigkeit, wissenschaftliche Tätigkeit oder leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie
- (5) Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Tätigkeiten im Bereich der Bauplanung/-leitung
- (6) Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit

Zur Vermeidung von Versicherungslücken sind Änderungen zur beruflichen Tätigkeit dem Versicherten unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen nach A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- (1) Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherten gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- (3) Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherte berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-2.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahres-

beitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahr nach A(GB)-2.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- (4) Liegt die Veränderung nach A(GB)-2.2 oder A(GB)-2.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- (5) Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-2.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-3 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- (3) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes (bei Versichererwechsel) zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auf fälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-3.4 Wegfall / Reduzierung von Nachlässen

Falls der Versicherungsbeitrag zu diesem Vertrag einen Nachlass/Rabatt enthält, kann dieser sich reduzieren oder entfallen, wenn sich die zur Erlangung desselben erforderlichen Gegebenheiten verändern (z.B. Wegfall eines oder mehrerer Verträge).

B1-4 Folgebeitrag

- B1-4.1 Fälligkeit**
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- B1-4.3 Mahnung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

- B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen

werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B1-6.2.1 Widerruf der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.**
- B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.**
- B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.**
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der

Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.2 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegen über den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nach weisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 Anzeigepflichten, Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- B3-1.2.2 Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- B3-1.2.3 Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt (B3-1.2.1), zur Kündigung (B3-1.2.2) oder zur Vertragsänderung (B3-1.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt (B3-1.2.1), zur Kündigung (B3-1.2.2) oder zur Vertragsänderung (B3-1.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt (B3-1.2.1), zur Kündigung (B3-1.2.2) oder zur Vertragsänderung (B3-1.2.3) nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- B3-1.6 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt (B3-1.2.1), zur Kündigung (B3-1.2.2) und zur Vertragsänderung (B3-1.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- B3-2.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- B3-2.1.2 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen, sowie Weisungen -ggf. auch mündlich oder telefonisch- einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-2.2.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- B3-2.2.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür geforderten Schriftstücke übersandt werden.

- B3-2.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- B3-2.2.5 Gegen den Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- B3-2.2.6 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 Form, zuständige Stelle
- Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungs-

schein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit die nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B4-8 Abweichungen gegenüber den GDV- Musterbedingungen (Leistungsgarantie)

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen (aktuellsten) Versicherungsbedingungen -(bzw.) Stand April 2016- abweichen.

B4-9 Künftige Bedingungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

B4-10 Differenzdeckung

B4-10.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018) soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

B4-10.2 Gegenstand der Versicherung

Die Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung für das gleiche Risiko (Vorvertrag) im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

B4-10.3 Versicherungsumfang

- (1) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z.B. Leistungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung.
- (2) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrags, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung bewirken keine Erweiterungen der Differenzdeckung.
- (3) Leistungen aus der Differenzdeckung werden nicht erbracht, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Haftpflichtversicherung für das gleiche Risiko bestanden hat;
 - b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen diesem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer eine geringere als die geforderte Entschädigung erbracht wird.
- (4) Ist der anderweitige Versicherer infolge Nichtzahlung der Beiträge, Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, arglistiger Täuschung oder Herbeiführung des Versicherungsfalles von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Entschädigungsleistung vorgelegen hätte.

B4-10.4 Verhalten im Versicherungsfall

- (1) Ein Versicherungsfall ist
 - a) zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung anzuzeigen und dort geltend zu machen.
 - b) zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer darüber informiert wurde, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- (2) Die übrigen in B3-2 genannten Obliegenheiten mit deren Rechtsfolgen bleiben unberührt; insbesondere sind nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur

Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

B4-10.5 Beginn und Ende der Versicherung

Die Differenzdeckung beginnt mit Eingang des Antrags auf Haftpflichtversicherung beim Versicherer.

Zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn wird die Haftpflichtversicherung, mit Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung, auf den beantragten, vollen Versicherungsschutz umgestellt und dafür Beitrag erhoben.

Falls der Haftpflichtversicherungsvertrag aus nicht vom Versicherer zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt oder der erste Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird, erlischt die Differenzdeckung rückwirkend ab deren Beginn. Vom Versicherer hieraus erbrachte Leistungen sind an den Versicherer zurückzuerstatten.

WWK PRODUKTÜBERSICHT		WWK Privathaftpflichtversicherung (PHV)	
Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2018) sowie die vereinbarten Deckungserweiterungen und Zusatzbedingungen. Diese finden Sie unter www.wwk.de/service/downloads/bedingungen/ . Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.			
Versicherungssummen (zwei Varianten zur Auswahl)			
Versicherungssummenvariante 1 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15.000.000 EUR	
Versicherungssummenvariante 2 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		50.000.000 EUR (Personenschadenlimit: 15.000.000 EUR / verletzte Person)	
Vorsorgeversicherung		15.000.000 EUR	
Versicherte Personen	Mehrpersonenhaushalt (Single mit Kind, Paar, Familie)	Single	
Versicherungsnehmer	•	•	
Ehepartner und eingetragener Lebenspartner	•	○	
Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sofern in häuslicher Gemeinschaft	•	○	
unverheiratete minderjährige und volljährige Kinder, sofern in häuslicher Gemeinschaft	•	○	
unverheiratete minderjährige und volljährige Kinder, auch außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft, sofern -minderjährig, -in Schul- oder Berufsausbildung (auch Zweitausbildung) -während Grundwehrdienst, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst -während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres -während Arbeitslosigkeit oder Wartezeit nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung im Rahmen des Nachversicherungsschutzes	•	○	
sonstige Familienangehörige (z. B. Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister des VN und mitversicherten Partners), sofern in häuslicher Gemeinschaft	•	○	
mitversicherte Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder anerkannter Pflegebedürftigkeit, auch bei Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung	•	○	
Au-pair, Austausch- und Gastschüler, minderjährige Übernachtungsgäste	•	•	
im Haushalt beschäftigte Personen	•	•	
Regressansprüche wegen Personenschäden von z. B. Sozialversicherungs-/ Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen oder privaten Arbeitgebern, sonstigen Versicherern	•	•	
Versicherungsumfang	WWK Privathaftpflichtversicherung (PHV)		
<u>Familie und Haushalt</u>			
als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. Aufsichtspflicht über Minderjährige)	•		
als Dienstherr im Haushalt tätiger Personen	•		
Verstöße gegen das AGG	•		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten zu Gebäuden, Räumen, Garagen, Kraftfahrzeugen Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 150 EUR.	25.000 EUR		
Gefälligkeithandlungen	25.000 EUR		
Deliktsunfähigkeit mitversicherter Personen -z.B. auch wegen Demenz*	5.000 EUR		
Forderungsausfall, auch bei Schädigung durch private Tierhalter	•		
<u>Ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten</u>			
Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligentätigkeit	•		
Fachpraktischer Unterricht, Betriebspraktika und Ferienjobs (auch Work & Travel)	•		
Tageseltern/-mutter, Babysitter, Au-pair (bis max. 7 betreute Kinder)	•		
Gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund	•		

Haus- und Grundbesitz	
selbstgenutzte Wohnung/en, Einfamilienhaus, Ferienimmobilien -auch festinstallierter Wohnwagen- innerhalb Europas	•
zu den versicherten Immobilien gehörende Garagen und Gärten, auch z.B. Carports, Kfz-Stellplätze, Swimmingpools, Teiche, Biotope	•
Schrebergarten, einschließlich Garten-/Gewächshaus	•
Miteigentum an Gemeinschaftsanlagen	•
Vermietung von bis zu 3 einzelnen Wohnräumen	•
Versicherungsumfang	WWK Privathaftpflichtversicherung (PHV)
Verletzung von Verkehrssicherungspflichten -auch bei vertraglich übernommener Haftung-, insbesondere Räum- und Streupflichten, bauliche Instandhaltung (auch z.B. von Solar-, Photovoltaik-, Geothermieanlagen, Treppenlift)	•
Baumaßnahmen an mitversicherten Immobilien und Grundstücken bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR, einschließlich der Haftung der Bauhelfer	•
Häusliche Abwässer, einschließlich aus dem Rückstau des Straßenkanals	•
Allmählichkeitsschäden	•
Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 1.000 l/kg (Gesamtfassungsvermögen)	•
Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	5.000.000 EUR
Mietsachschäden	
an Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden, einschließlich fest verankerter Sachen	500.000 EUR
an Inventar von Reiseunterkünften (z.B. Hotel, Pension, Ferienwohnung/-haus, Schiffskabine)	500.000 EUR
an fremden beweglichen Sachen durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen	5.000 EUR
Freizeit	
Ausübung von Sport, einschließlich Teilnahme an privaten Radrennen	•
Erlaubter privater Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition	•
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	•
Tiere	
Halten zahmer Haus- und Kleintiere (außer: Hunde, Reit- und Zugtiere)	•
Hüten fremder Hunde und Pferde	•
Reiten fremder Pferde und Nutzung fremder Fuhrwerke	•
Versicherte Fahrzeuge	
Kfz auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen	•
Kfz bis 6 km/h	•
Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, auch Aufsitzrasenmäher/Schneeräumgeräte	•
nicht versicherungspflichtige Pedelecs/E-Bikes	•
Golfcarts auf dem Golfplatz, motorisierte Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle	•
nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	•
Windsurfbretter, Kitesportgeräte, Strand- und Eissegler	•
Ruder-, Paddel-, Schlauchboote und fremde Segelboote ohne Motor oder Treibsätze	•
fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor, sofern -nur gelegentlicher Gebrauch und -keine behördliche Erlaubnis erforderlich	•
ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge	•

Ausland	
Auslandsaufenthalt innerhalb Europas	unbegrenzt
Auslandsaufenthalt außerhalb Europas, vorübergehend bis	5 Jahre
Schäden aus der Anmietung von Wohnungen/Häusern im Ausland	•
Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland („Mallorca-Police“)	•
Sonstiges	
Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers*	•
Nachversicherungsschutz für ausscheidende mitversicherte Personen*	bis max. 6 Monate
Differenzdeckung	•
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	•
Update-Garantie bei beitragsfreien Leistungsverbesserungen	•
Versicherungsumfang / Deckungserweiterungen	WWK Privathaftpflichtversicherung plus (PHV plus) (sofern ausdrücklich vereinbart)
Versicherte Personen	
Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Personen wegen Personenschäden	•
Persönliche gesetzliche Haftpflicht betreuter Personen	•
Notfallhelfer	•
Versicherungsumfang / Deckungserweiterungen	WWK Privathaftpflichtversicherung plus (PHV plus) (sofern ausdrücklich vereinbart)
Familie und Haushalt	
Abhandenkommen fremder Schlüssel und Codekarten zu Gebäuden, Räumen, Garagen, auch Kraftfahrzeugen - einschließlich Folgeschäden	100.000 EUR
Gefälligkeitshandlungen	50.000 EUR
Deliktsunfähigkeit mitversicherter Personen -z.B. auch wegen Demenz*	100.000 EUR
Forderungsausfall, auch bei Schäden durch Vorsatz und Kfz	•
Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz bei Forderungsausfall	•
Tätigkeiten	
Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit (Gesamtjahresumsatz maximal 12.000 EUR)	•
Sachschäden von Arbeitskollegen, Arbeitgebern/Dienstherren	100.000 EUR
Haus- und Grundbesitz	
selbstgenutztes Zweifamilienhaus in Europa	•
unbebautes Grundstück bis 10.000 qm in Europa	•
Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen bis 15 kW-Peak -einschließlich Stromspeicherung in das elektrische Versorgungsnetz -einschließlich Rückgriffsansprüche stromabnehmender Netzbetreiber	•
Heizöltank/Flüssiggastank bis 15.000 Liter Fassungsvermögen	•
Vermietung einer Einliegerwohnung oder Wohneinheit im selbst- bzw. mitbewohnten Ein-/Zweifamilienhaus	•
Vermietung von maximal zwei Eigentumswohnungen, einschließlich zugehöriger Garagen und Gärten	•
Vermietung von maximal zwei separaten Garagen	•
Baumaßnahmen an mitversicherten Immobilien und Grundstücken ohne Begrenzung einer Bausumme -einschließlich Haftung bei Grundstückssenkung/Erdrutsch oder bei Gebrauch von Be- und Entladevorrichtungen (z. B. Kräne, Winden)	•
Mietsachschäden	
an Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden einschließlich fest verankerter Sachen	5.000.000 EUR
an Inventar von Reiseunterkünften (z. B. Hotel, Pension, Ferienwohnung/-haus, Schiffskabine)	5.000.000 EUR

Mietsachschäden	
an fremden beweglichen Sachen durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen	50.000 EUR
Versicherte Fahrzeuge und Schäden	
Flugmodelle (auch Drohnen) mit einer Startmasse bis max. 250 Gramm	•
Motorboote und sonstige Wassersportfahrzeuge mit Motor -eigene, bis zu einer Motorleistung von 15 PS (11 kW) -fremde, bis zu einer Motorleistung von 80 PS (58 kW)	•
eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 25 qm	•
SFR-Schutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung fremder, geliehener Kraftfahrzeuge erstattet wird die nachgewiesene Mehrprämie für maximal 5 Jahre	•
Sonstige Kraftfahrzeugschäden -durch Falschbetankung fremder geliehener, gemieteter oder gefälligkeithalber überlassener Kraftfahrzeuge -beim Öffnen der Kraftfahrzeugtüre -beim Be- und Entladen -bei Pflege- und Reparaturarbeiten Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 150 EUR.	2.500 EUR
Tiere	
Halten wilder Kleintiere (z. B. in Terrarien untergebrachte Schlangen, Spinnen, Skorpione)	•
Halten eines Assistenzhundes (Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signahund)	•
Halten von Nutztieren (z. B. Schaf, Ziege, Schwein, Geflügel) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken	•
Ausland	
Kautions zur Sicherstellung von Leistungen innerhalb EU, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein	100.000 EUR
Sonstiges	
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung	50.000 EUR
Neuwertentschädigung (außer elektrische/elektronische Geräte und Brillen aller Art)	2.500 EUR
Nachversicherungsschutz für ausscheidende mitversicherte Personen*	bis max. 12 Monate
Versicherungsumfang	WWK Amtshaftpflichtversicherung (sofern ausdrücklich vereinbart)
Versicherungssummen	
für Personen- und Sachschäden, pauschal für Vermögensschäden (Erhöhung gegen Beitragszuschlag möglich)	15.000.000 EUR 50.000 EUR
Besondere Deckungserweiterungen, z.B.	
Übertragung elektronischer Daten	•
Abhandenkommen von Dienstschlüsseln	50.000 EUR
Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum / persönlichen Ausrüstungsgegenständen Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 150 EUR für persönliche Ausrüstungsgegenstände.	10.000 EUR
Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht	•
Dienstlicher Waffenbesitz und -gebrauch	•
Dienstlicher Tierhalter, -hüter oder -führer	•
Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden	10.000 EUR
Mietsachschäden	500.000 EUR

* = Mitversichert sofern ein Mehrpersonenhaushalt versichert ist.

• = Mitversichert im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen.